

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2000/12/1 G88/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.2000

Index

L5 Kulturrecht

L5500 Baumschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

Oö Natur- und LandschaftsschutzG 1995 §15 Abs2

StGB §289

Leitsatz

Aufhebung einer Bestimmung des Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetzes betreffend das Berufungsrecht eines Sachverständigen gegen einen seinem Gutachten widersprechenden Bescheid; Unvereinbarkeit der Stellung eines objektiven Sachverständigen mit jener einer Amtspartei

Rechtssatz

Die dem Amtssachverständigen eingeräumte Befugnis, als Partei ein Berufungsverfahren einzuleiten, kann geeignet sein, das Vertrauen in die Objektivität des Sachverständigen im erstinstanzlichen Verfahren und damit die Objektivität des Verfahrens insgesamt zu gefährden. Die Verknüpfung der Stellung des Amtssachverständigen mit der einer Amtspartei erweist sich daher als unsachlich.

Der Hinweis auf die Strafdrohung des §289 StGB vermag nicht zu überzeugen, weil diese Bestimmung im Fall eines objektiven Irrtums den Amtssachverständigen nicht davon abhalten wird, für die vermeintlichen Interessen des Naturschutzes Partei zu ergreifen.

Die Stellung eines - im Konflikt zwischen Privatinteressen und Interessen des Naturschutzes - objektiven Sachverständigen ist daher mit der Stellung einer Amtspartei nicht vereinbar. Der zweite Halbsatz des §15 Abs2 Oö Natur- und LandschaftsschutzG 1995 war daher wegen Widerspruchs zum Gleichheitssatz als verfassungswidrig aufzuheben.

(Anlaßfall: E v 12.12.00, B123/00, Aufhebung des angefochtenen Bescheids).

Entscheidungstexte

- G 88/00
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.12.2000 G 88/00

Schlagworte

Naturschutz, Landschaftsschutz, Verwaltungsverfahren, Sachverständige, Amtspartei

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:G88.2000

Dokumentnummer

JFR_09998799_00G00088_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at